# Satzung des American Football Verbandes Sachsen e.V.

Stand: 07.03.2020

## I. Allgemeine Bestimmungen

### §1 Name, Sitz

Der Verband trägt die Bezeichnung: "American Football Verband Sachsen". Die Abkürzung lautet "AFVS".

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name: "American Football Verband Sachsen (AFVS) e. V."

Der Verband umfasst das Gebiet des Freistaates Sachsen.

Die Farben des Verbandes sind weiß und grün. Sitz des Verbandes ist Dresden.

### §2 Zweck und Aufgabe des Verbandes

- 1. Zweck des Verbandes ist, die den Footballsport unter Einschluss des Cheerleading betreibenden Personen, Vereinigungen oder Abteilungen von Vereinen zusammenzufassen. Der AFVS pflegt und fördert den Footballsport und das Cheerleading.
- 2. Er vertritt den Amateurgedanken und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "gemeinnützige Zwecke" der Abgabenordnung. Der AFVS ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des AFVS dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des AFVS fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Alle Mittel, die der Verband erwirbt, werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken zugeführt. Diese sind:
  - a) den Sport American Football im Freistaat Sachsen zu fördern, insbesondere neue Vereine und Mannschaften bei der Neugründung zu unterstützen,
  - Ausbildung von Spielern, insbesondere der Jugend, durch fachliche Überwachung der Durchführung der Ausbildung,
  - c) die Ausbildung von Trainern und Schiedsrichtern des AFVD im Freistaat Sachsen zu koordinieren.
  - d) die Förderung von Cheerleading, die Ausbildung von Cheerleadern und Trainern, die Ausrichtung bzw. Vergabe von Cheerleadermeisterschaften im Erwachsenen- und insbesondere im Jugendbereich.
  - e) die Neueinrichtung, Wiederherstellung und Unterhaltung von Sportstätten und -heimen,
  - f) Förderung der Jugendpflege,
  - g) Veranstaltung von Lehrgängen zur Förderung des Sports,
  - h) die Genehmigung von Freundschaftsspielen im Freistaat Sachsen zu erteilen und besonders für Mannschaften die sich noch in der Aufbauphase befinden zu koordinieren, um Terminüberschneidungen zu vermeiden.,
  - i) Kosten für die zur Erfüllung der Verbandszwecke notwendigen Sitzungen und Tagungen,
  - j) Beschaffung von Einrichtungen, die die Verbandszwecke fördern,
  - k) Kosten der allgemeinen Verwaltung.
- 4. Für die Erfüllung der Verbandszwecke unterhält der Verband eine Verwaltungsorganisation. In dieser sollen, soweit erforderlich, hauptamtliche Kräfte beschäftigt werden. Hinsichtlich der Angestellten übernimmt der Verband alle Rechte und Pflichten eines Arbeitgebers.
- 5. Etwaige Überschüsse werden ausschließlich satzungsgemäßen gemeinnützigen Zwecken zugeführt. Der Verband ist jedoch ermächtigt, Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuzuführen, solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

## §3 Rechtsgrundlage

Der Verband regelt seine Angelegenheiten selbständig. Er kann Mitglied überregionaler Verbände werden.
 Insbesondere beabsichtigt der AFVS die Aufnahme in den AFVD als selbständiges Mitglied und die Aufnahme in den LSB Sachsen als eigenständiger Fachverband.

Der Verband kann sich eine eigene Geschäfts-, Finanz-, Spiel-, Schiedsrichter-, Jugend-, Rechts- und Ehrenordnung geben.

### 2. Zulässige Strafen sind:

- a) Verwarnung
- Verweis b)
- c) Geldstrafe
- d) Verhängung eines Platzverbots für einzelne Personen
- e) Verbot auf Zeit oder Dauer, ein Amt im AFVS und seinen Mitgliedsvereinen zu bekleiden,
- Sperre auf Zeit oder Dauer
- g) Ausschluss auf Zeit oder Dauer
- Ausschluss von der Benutzung der Einrichtungen des AFVS einschließlich Lizenzentzugs, h)
- Verbot, sich während eines oder mehrerer Spiele im Innenraum des Stadions aufzuhalten, i)
- Entzug oder Herabstufung der Zulassung als Trainer oder Schiedsrichter auf Zeit oder Dauer, j)
- Aberkennung von Punkten I)
- m) Versetzung in eine tiefere Spielklasse

Es können gleichzeitig mehrere Strafen verhängt werden. Zusätzlich sind erzieherische Maßnahmen wie z. B. Auflagen und Bußen möglich.

Aus Entscheidungen der Organe des AFVS können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden, dies gilt nicht bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

#### §4 Ehrenamtliche Tätigkeiten der Organe

Alle Mitglieder der Organe des Verbandes sowie der nachgeordneten Instanzen sind ehrenamtlich tätig. Sie müssen Mitglied eines Mitgliedsvereines oder des Verbandes sein. Kein Mitglied des Verbandes und seiner nachgeordneten Instanzen darf durch zweckfremde und unangemessene Vergütungen begünstigt werden. Der Ersatz notwendiger Auslagen richtet sich nach den Beschlüssen des Verbandstages.

#### §5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember).

### II. Mitgliedschaft

## §6 Mitglieder des Verbandes

Dem Verband gehören alle den Footballsport unter Einschluss des Cheerleading treibenden Vereine des Verbandsbereichs als ordentliche Mitglieder an. Künftig neu entstehende Mannschaften im Verbandsbereich können Mitglieder werden. Mitglieder können in Ausnahmefällen auch natürliche Personen sein.

# §7 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft von Vereinen ist schriftlich unter Beifügung der Satzungen, einem geeigneten Mitgliedernachweis sowie unter Angabe von Namen und Anschrift des Vorstandes nach §26 BGB zu beantragen.

Der Verbands-Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Einsprüche gegen die Aufnahme müssen innerhalb von drei Monaten nach der Veröffentlichung der Anmeldung bei der Geschäftsstelle erhoben werden.

Neu aufgenommene Vereine erlangen erst nach Zahlung der Aufnahmegebühr ihre satzungsmäßige Rechte.

Zusammenschlüsse von Vereinen bedürfen der Genehmigung des Verbands-Vorstandes. Sie können nur in der Zeit nach Beendigung bis zum Beginn der Meisterschaftsspiele erfolgen. Letzter Termin der Antragstellung ist der 15. Dezember, auch wenn die jeweiligen Beschlüsse der Vereine später wirksam werden.

Die spieltechnischen Auswirkungen beim Vereinszusammenschluss treten erst nach Ablauf des Spieljahres in Kraft. Der neugegründete Verein haftet für alle satzungsgemäßen Verbindlichkeiten der zusammengeschlossenen Vereine.

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft zum Verband unterwirft sich der Verein mit seinen Mitgliedern den Satzungen und Ordnungen des Verbandes und des überregionalen Verbandes. Er verpflichtet sich, eine entsprechende Bestimmung in seine Vereinssatzung aufzunehmen.

## §8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verband erlischt:

- 1. durch Auflösung des betreffenden Vereins,
- durch Austritt,
   durch Ausschluß,
- 4. durch Streichung.

Der Austritt aus dem Verband wird nur dann anerkannt, wenn er entsprechend der Vereinssatzung des betreffenden Vereins beschlossen ist .Ein Austritt ist nur zum Schluß eines Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muß spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres mit eingeschriebenen Brief bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Ein ausscheidender Verein hat sämtliche Verpflichtungen dem Verband gegenüber zu erfüllen.

Der Ausschluß erfolgt, wenn der Verein die in der Satzung festgelegten Pflichten gröblich verletzt hat und der Verein durch ein Urteil der rechtssprechenden Instanz ausgeschlossen wurde. Der Ausschluß eines Vereins bedarf der Zustimmung des Verbands-Vorstandes.

Der Ausschluß eines Mitglieds ist vorzunehmen, wenn

- das Mitglied in grober Weise gegen die Grundsätze des geschriebenen und ungeschriebenen Sportgesetze verstößt.
- 2. die in §10 der Satzung vorgesehenen Pflichten der Mitglieder gröblich verletzt und die Verletzung trotz durch den Vorstand erfolgter Mahnung fortgesetzt werden,
- 3. das Mitglied seinen dem Verband oder einem anderen Mitglied gegenüber eingegangenen bzw. auferlegten Verpflichtungen trotz Fristsetzung durch den Vorstand unter Androhung des Ausschlusses nicht nachkommt.

Ein Mitglied kann vom Verbandsvorstand zum 31.12. eines jeden Geschäftsjahres als Mitglied gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge oder sonstiger Verbandsabgaben aus dem jeweiligen Geschäftsjahr oder früherer Geschäftsjahre trotz Mahnung in Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied bekannt zu geben. Das Mitglied kann die Streichung durch Zahlung des rückständigen Betrags innerhalb einer Nachfrist von einem Monat ab Zugang der Mitteilung abwenden.

### III. Rechte und Pflichten der Vereine

## §9 Rechte der Mitglieder

Die dem Verband angeschlossenen Vereine regeln innerhalb ihres Bereichs alle mit der Pflege des Footballsportes zusammenhängenden Fragen selbständig, unterliegen aber im Spielverkehr den Bestimmungen dieser Satzung sowie den in Frage kommenden Ordnungen des Verbandes und des überregionalen Verbandes.

Die Vereine sind berechtigt, durch ihre Vertreter an den Verbandstagen bzw. Verbandscheerleadertagen mit Sitz und Stimme teilzunehmen. Die Festlegung der Delegiertenzahl ist in §13 dieser Satzung geregelt.

## §10 Pflichten der Mitglieder

Die Mitgliedsvereine und ihre Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Verbandes sowie die Satzung und Ordnungen des überregionalen Verbandes zu befolgen. Ebenso haben sie die vom Verbandstag und vom Vorstand gefassten Beschlüsse auszuführen.

Die Mitgliedsvereine haben auf Anforderung statistische Angaben jeder Art über Anzahl der Mannschaften und Mitglieder des Vereins der Verbandsgeschäftsstelle mitzuteilen.

Die Mitgliedsvereine haben eine Aufnahmegebühr und jährliche Mitgliedsbeiträge zu leisten. Deren Höhe bestimmt der Verbandstag. Näheres regelt die Finanzordnung.

Rechtskräftige Urteile gegen Mitgliedsvereine und ihre Mitglieder sind zu beachten und die festgelegten Auflagen zu erfüllen.

Alle Mitgliedsvereine und ihre Mitglieder sowie die Verbandsinstanzen sind verpflichtet, den satzungsgemäßen Instanzenweg einzuhalten, auch in solchen Fällen, die an sich der ordentlichen Gerichtsbarkeit unterliegen, wenn diese Streitfälle aus Anlass oder bei Gelegenheit einer Vereins- oder Verbandstätigkeit entstanden sind.

Der AFVS ist berechtigt, Daten seiner Mitglieder sowie deren Vereinsmitglieder zu sammeln. Die Mitglieder des AFVS sind verpflichtet, die sie betreffenden Daten dem AFVS auf Anforderung mitzuteilen.

Die Sammlung von Daten umfasst die nachstehenden Daten:

## Bei Vereinen:

- Namen, Anschrift, Telefon und Fax
- Vereinsregisternummer
- Vertretungsbefugnis
- Mitgliederzahl
- Aufschlüsselung nach Altersgruppen und Geschlecht
- Gemeldete Mannschaften
- Bescheinigung über die Gemeinnützigkeit

Bei Vereinsmitgliedern, soweit Aktive, Funktionsträger und Kaderangehörige betroffen sind:

- Vereinszugehörigkeit
- Name und Anschrift
- Geburtstag, Geburtsort, Staatsangehörigkeit
- Geschlecht
- Spielerpaßnummer

Bei lizensierten Trainern und Schiedsrichtern:

- Name, Anschrift, Telefon und Fax
- Geburtstag
- Geschlecht
- Lizenznummer
- Lizenz
- Vereinszugehörigkeit

Die unter Wahrung des Datenschutzes gewonnenen Daten dienen allein der Verwaltung des AFVS, seiner Kader sowie zur Meldung lizensierter Trainer und Schiedsrichter an übergeordnete Verbände, wie den Deutschen Sportbund, den AFVD und die EFAF bzw. gleichgeordnete Verbände wie den LSB Sachsen.

Der AFVS ist verpflichtet, persönliche Daten nicht an Dritte oder angeschlossene Vereine weiterzugeben.

## Teil IV Organe des Verbandes

## §11 Organstruktur

Der Verband handelt durch die nachstehend aufgeführten Organe und Verwaltungsstellen nach Maßgabe der diesen Stellen übertragenden Zuständigkeiten:

- a) Verbandstag
- b) Verbandsvorstand
- c) Verbandsausschüsse

# §12 Verbandstag

Gesetzgebendes Organ ist der Verbandstag. Der Verbandstag findet mindestens einmal jährlich statt. Die Leitung des Verbandstag obliegt dem Präsidenten oder im Fall dessen Verhinderung dem Vizepräsidenten. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von drei Wochen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Verbandstage sind öffentlich. Der Verbandstag kann jedoch durch Mehrheitsbeschluss die Öffentlichkeit ausschließen. In diesem Falle sind alle Teilnehmer verpflichtet, die Vertraulichkeit zu wahren.

Die Beschlüsse des Verbandstages sind durch ein Mitglied des Vorstandes oder durch den Verbandsgeschäftsführer zu protokollieren und durch zwei Mitglieder des Vorstandes zu unterzeichnen.

# §13 Zusammensetzung des Verbandstages und Stimmrecht

Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:

- a) den Delegierten der Vereine
- b) dem Präsidium des Verbandes
- c) den Funktionsträgern für besondere Aufgaben (Beauftragte) im Sinne §21 Punkt 3 der Satzung

Jeder Verein mit einer Footballabteilung besitzt ein Grundmandat (1 Stimme). Jeder Verein erhält je angefangene 50 Vereinsmitglieder der Footballabteilungen zusätzlich eine weitere Stimme, wobei die ersten 50 Mitglieder keine Berücksichtigung finden.

Die Vereine haben dem Verband nach Erhalt der Einladung zum Verbandstag ihren Delegierten zu benennen und auf Verlangen des Verbandes eine entsprechende Vollmacht (Vorstandsbeschluss) vorzulegen. Ein Verein kann auch mehrere Delegierte entsenden, wobei das Stimmrecht jedoch nur von einem Delegierten (dem vom Vorstand zu benennenden) ausgeübt wird.

Mitglieder aus Cheerleader- oder sonstigen Abteilungen bleiben bei der Berechnung der Mitgliederzahlen für die Berechnung der Stimmzahlen außer Ansatz.

Die Vereine entsenden mindesten einen Vertreter (Delegierten), der sämtliche Stimmen des Mitgliedsvereins (Abteilung) in seiner Person vereinigt.

Sein Mandat beginnt mit der Eröffnung des Verbandstages und endet mit seiner Schließung.

Eine Übertragung des Stimmrechts ist durch schriftliche Vollmacht des Vereinsvorstandes bzw. der Abteilungs-leitung zulässig.

Vereine, die mit der Zahlung ihrer Beiträge mindestens ein Jahr im Rückstand sind, sind nicht stimmberechtigt. Die Zahlung der Beiträge ist bis zum Abschluss der Mandatsprüfung auf dem Verbandstag noch möglich.

Vereine, die über keine American Football-, sondern über eine Cheerleaderabteilung verfügen, nehmen ihr Stimmrecht nicht im Verbandstag des American Football Verbandes Sachsen, sondern über den Verbandscheerleadertag der Cheerleader-Vereinigung Sachsen wahr. Diese Vereine sind im Verbandstag des American Football Verbandes Sachsen nicht stimmberechtigt. Eine Teilnahme mit beratender Stimme ist möglich.

Die Interessen dieser Vereine werden durch den Vorsitzenden des Landescheerleaderausschusses vertreten. Der Vorsitzende des Landescheerleaderausschuss nimmt mit 5 Stimmen am Verbandstag des American Football

Verbandes Sachsen teil.

Vereine, die über keine Cheerleaderabteilung verfügen, sind im Verbandscheerleadertag der Cheerleader-Vereinigung Sachsen nicht stimmberechtigt. Eine Teilnahme mit beratender Stimme ist möglich.

Vereine, die über eine American Football und eine Cheerleaderabteilung verfügen, sind für die Mitglieder ihrer American Football Abteilung im Verbandstag des American Football Verbandes Sachsen und für die Mitglieder ihrer Cheerleading Abteilung im Verbandscheerleadertag der Cheerleader-Vereinigung Sachsen stimmberechtigt. Die Zurechnung der Mitglieder zu den einzelnen Abteilungen erfolgt durch Meldung an den Verbandsvorstand zum 31. Januar eines jeden Jahres.

Der Verbandstag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. Liegt diese Voraussetzung nicht vor, so ist unter Hinweis auf diese Tatsache der Verbandstag erneut, und zwar mit derselben Tagesordnung und einer Frist von 8 Tagen einzuberufen. Dieser Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Delegierten beschlussfähig.

### §14 Aufgaben des Verbandstages

Dem Verbandstag stehen die Entscheidungen in allen Angelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen sind. Der Beschlussfassung des Verbandstages unterliegen insbesondere:

- a) die Genehmigung des Haushaltsplanes,
- b) die Entlastung des Vorstandes und der Ausschüsse einschließlich der Jahresrechnung und der Geschäftsleitung,
- c) die Wahl des Vorstandes,
- d) die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse,
- e) die Wahl der Kassenprüfer,
- f) der Ausschluss von Verbandsmitgliedern.

Zwei Kassenprüfer werden für je drei Jahre auf dem Verbandstag gewählt. Sie sollen über buchhalterische Kenntnisse verfügen und dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder einer der Obleute sein.

Beschlüsse des Verbandstages werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst, soweit nicht für Sonderfälle andere Mehrheiten vorgeschrieben sind.

### §15 Tagesordnung

Die Tagesordnung des Verbandstages hat regelmäßig folgende Punkte zu umfassen:

- 1. Feststellung der Vertreter und der Beschlussfähigkeit,
- 2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der Ausschüsse,
- 3. Bericht der Kassenprüfer,
- 4. Entlastung des Vorstandes,
- 5. Genehmigung des Haushaltsplanes und Feststellung der Beiträge und Abgaben für das laufende Geschäftsjahr,
- 6. Neuwahlen,
- 7. Anträge.

Die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte ist zulässig. Sofern einzelne der oben aufgeführten Tagesordnungspunkte nicht notwendig behandelt werden müssen, brauchen diese nicht in der Tagesordnung aufgeführt werden.

Die Tagesordnung wird vom Verbands-Vorstand vorgeschlagen, den Delegierten in der Einladung zum Verbandstag bekannt gemacht und ist von diesen zu bestätigen.

## §16 Wahlen

Wahlen auf dem Verbandstag sind grundsätzlich geheim. Ausnahmen sind dann möglich, wenn der Verbandstag ohne Gegenstimme eine offene Abstimmung beschließt.

Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Verbandstages auf sich vereinigen konnte. Bei Stimmengleichheit entscheidet nach dem 2. Wahlgang das Los.

Wählbar ist jede volljährige natürliche Person, die einem dem AFVS angeschlossenen Verein angehört, sofern diese nicht eine hauptamtliche Tätigkeit im AFVS ausübt.

## §17 Anträge zum Verbandstag

Anträge zum Verbandstag können von den Vereinen, vom Verbands-Vorstand und von den Fachausschüssen eingebracht werden. Sie sind spätestens zwei Wochen vor dem Verbandstag bei der Verbandsgeschäftsstelle schriftlich einzureichen.

Später einlaufende Anträge müssen als Dringlichkeits- bzw. Initiativanträge im Rahmen der hierfür vorgesehenen Bestimmungen behandelt werden. Ein Dringlichkeitsantrag ist nur dann zulässig, wenn er von mindestens 20% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Verbandstages unterschrieben ist.

## §18 Außerordentlicher Verbandstag

Der Verbands-Vorstand kann jederzeit einen außerordentlichen Verbandstag einberufen. Ein außerordentlicher Verbandstag muss einberufen werden, wenn der Verbandsvorstand dieses beschließt oder wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandstages einen entsprechenden Antrag stellen.

### §19 Satzungsänderungen

Die Änderung der Satzung und der Ordnungen können nur vom Verbandstag beschlossen werden. Sie bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

#### §20 Auflösung

Die Auflösung des Verbandes kann nur durch Beschluss des Verbandstages erfolgen. Sie muss mit 4/5 aller satzungsgemäß stimmberechtigten Delegierten beschlossen sein.

Ein Antrag auf Auflösung kann niemals ein Dringlichkeitsantrag sein oder im Anschluss an einen anderen Antrag gestellt werden. Die Auflösung muss ausdrücklich auf der Tagesordnung stehen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das vorhandene Vermögen der Staatsregierung des Freistaates Sachsen für gemeinnützige Zwecke von Turnen, Spiel und Sport zu übereignen. Eine Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder darf nicht erfolgen.

### § 21 Vorstand

- 1. Der Vorstand leitet die Arbeit des Verbandes nach den vom Verbandstag festgelegten Grundsätzen. Er ist das höchste Gremium des Verbandes zwischen den Verbandstagen.
- 2. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Präsidenten
  - b) dem Vizepräsidenten und
  - c) dem Schatzmeister.

Diese Personen bilden das Präsidium.

- 3. Der Verbandsgeschäftsführer gehört mit beratender Stimme dem Vorstand an. Ebenso gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an:
  - a) der Liga-Obmann,
  - b) der Schiedsrichter-Obmann,
  - c) der Jugend-Obmann,
  - d) der Vorsitzende der Cheerleadervereinigung Sachsen.
- 4. Die Mitglieder des Vorstandes können gleichzeitig Vorsitzende eines überregionalen Verbandes oder eines Mitglieds-Vereines sein.
- 5. Der Verband wird durch zwei Präsidiumsmitglieder gemeinsam vertreten.
- 6. Fällt während der Amtszeit ein Mitglied des Präsidiums aus, so ist der restliche Vorstand berechtigt, bis zur Neuwahl auf dem nächsten stattfindenden Verbandstag eine Person mit der kommissarischen Wahrnehmung der Aufgaben zu betrauen. Diese Person ist nicht stimmberechtigt.
- 7. Der Vorstand teilt die Aufgaben unter sich auf; er tritt nach Bedarf zusammen. Ladungen zu Sitzungen des Vorstandes können per email versandt werden.
- 8. Jedes Präsidiumsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 9. Vorstandsmitglieder werden vom Verbandstag jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- 10. Der Vorstand kann für einzelne abgegrenzte Bereiche Beauftragte benennen, die zu den Sitzungen der Gremien, die ihren Bereich betreffen, als Gäste beizuladen sind.

# §22 Rechte und Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand unterhält eine Geschäftsstelle und erledigt durch diese selbständig alle Verwaltungsmaßnahmen.

Der Vorstand überwacht die Tätigkeit der Ausschüsse und aller Organe. Er kann deren Beschlüsse außer Kraft setzen mit Ausnahme der Entscheidungen des Verbandstages.

Der Vorstand ist ermächtigt, zwischen den Verbandstagen ehrenamtliche Mitglieder für bestimmte, zeitlich begrenzte Aufgaben zu berufen und einer Instanz zuzuordnen.

Der Vorstand ist berechtigt, Vorstands- und Ausschussmitglieder des Verbandes und der nachgeordneten Instanzen bei grober Pflichtverletzung von ihrer Tätigkeit für den Verband zu entbinden.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26 a EstG ausgeübt werden.

Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechende Vorstandsbeschlüsse eine angemessene Vergütung erhalten.

### §23 Geschäftsführer

Der Verband hat einen Geschäftsführer, der die laufenden Geschäfte im Auftrage des Vorstandes führt. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand auf die Dauer von drei Jahren bestellt.

#### §24 Fachausschüsse

Der Verband kann durch Beschluss des Verbandstages die in den folgenden Bestimmungen dieser Satzung aufgeführten Fachausschüsse einsetzen.

Die Mitglieder der Fachausschüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, durch den Verbandstag auf die Dauer von drei Jahren gewählt. In jedem Ausschuss soll jeder Verein mit mindestens einem Vertreter präsent sein. Mit Ausnahme des Verbands-Rechts-Ausschusses und des Cheerleader-Ausschusses sollte jeder Ausschuss aus nicht mehr als 10 Mitgliedern bestehen, die in besonderer Weise mit der Aufgabe des Ausschusses verbunden sind.

Mitglieder des Präsidiums können an den Beratungen der einzelnen Fachausschüsse mit Sitz und Stimme teilnehmen. Ausgenommen hiervon ist der Rechtsausschuss.

Die Fachausschüsse wählen aus ihrer Mitte die mit beratender Stimme dem Vorstand angehörenden Obleute. Sofern entsprechende Fachausschüsse nicht oder noch nicht eingerichtet sind, werden diese Obleute durch den Verbandstag gewählt.

Jeder Ausschuss kann zur Erfüllung besonderer Aufgaben fachliche Berater beiziehen, die jedoch kein Stimmrecht besitzen.

## § 25 Verbands-Jugend-Ausschuss

Der Verbands-Jugend-Ausschuss hat die Aufgabe, die AFVS-Jugend zu vertreten, den Jugendbereich des AFVS zu verwalten, Bildungs- und Lehrgangsarbeit durchzuführen den Jugendspielbetrieb des AFVS zu leiten.

Der Verbands-Jugend-Ausschuss wählt aus seiner Mitte den Jugend-Obmann, der gleichzeitig Vorsitzender dieses Ausschusses ist.

## § 26 Verbands-Spiel-Ausschuss

Der Verbands-Spiel-Ausschuss besteht aus:

- a) den Ligaobleuten der Ligen, die unter Aufsicht des Verbandes stehen,
- b) den Ligaobleuten der Ligen, die unter Aufsicht des übergeordneten Dachverbandes stehen, sofern sie Mitglieder des Verbandes sind
- c) dem Ligaobmann der Jugendliga, sofern diese unter Aufsicht des Verbandes steht

Dem Verbands-Spiel-Ausschuss obliegt die Leitung der vom Verband veranstalteten Spiele gemäß der überregionalen Verbands-Spielordnung.

Der Verbands-Spiel-Ausschuss macht dem Verbands-Vorstand Vorschläge für Austragungsorte und Termine der Verbandsspiele mit anderen Verbänden des In- und Auslandes. Der Spielausschuss ist verantwortlich für die Mannschaftsaufstellungen der Auswahlspiele.

Auf- und Abstiegspläne legt der Verbands-Spiel-Ausschuss dem Verbands-Vorstand zur Entscheidung vor.

Die Ligaobleute für die unter der Aufsicht des Verbandes stehenden Ligen werden vom Verbandsvorstand benannt und vom Verbandstag gewählt.

Der Spielausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der gleichzeitig als Liga-Obmann dem Verbands-Vorstand mit beratender Stimme angehört.

## § 26 Verbands-Schiedsrichter-Ausschuss

Der Verbands-Schiedsrichter-Ausschuss hat die einheitliche Ausrichtung der Schiedsrichterarbeit und die Durchführung von Lehrgängen und die Aufstellung einer Schiedsrichterliste zur Weitergabe an den Verbands-Spiel-Ausschuss vorzunehmen.

Der Verbands-Schiedsrichter-Ausschuss wählt aus seiner Mitte den Schiedsrichter-Obmann, der mit beratender Stimme dem Verbands-Vorstand angehört und gleichzeitig Vorsitzender dieses Ausschusses ist.

# §27 Cheerleader-Vereinigung Sachsen

Die Cheerleader-Vereinigung Sachsen im AFVS verwaltet als Sonderorganisation des AFVS die Cheerleaderarbeit in Sachsen unter der Aufsicht und nach Weisungen des AFVS.

Der Verbandscheerleadertag des AFVS ist die Vollversammlung der Vertreter der Cheerleaderarbeit in den Vereinen auf der Ebene des Landesverbandes.

Es gibt ordentliche und außerordentliche Verbandscheerleadertage.

Ordentliche Sitzungen des Verbandscheerleadertages sind mindestens einmal jährlich, spätestens 14 Tage vor dem Verbandstag durchzuführen.

Außerordentliche Sitzungen des Verbandscheerleadertages sind einzuberufen, wenn es ein dringliches Interesse der Cheerleaderarbeit erfordert, oder wenn mindestens 2/5 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Der Verbands-Cheerleader-Ausschuss hat die einheitliche Ausrichtung des Cheerleading und die Durchführung von Lehrgängen vorzunehmen

Alles weitere regelt die Landescheerleaderordnung.

Die Mitglieder des Verbands-Cheerleader-Ausschuss werden durch den Verbandscheerleadertag gewählt. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, der als Cheerleader-Obmann mit beratender Stimme dem Verbands-Vorstand angehört.

### §28 Verbands-Rechts-Ausschuss

Der Verbands-Rechts-Ausschuss besteht aus seinem Obmann und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende muss Jurist mit der Befähigung zum Richteramt sein.

Der Verbands-Rechts-Ausschuss ist Instanz im Rechtsweg der überregionalen Spielordnung und nach Maßgabe der überregionalen Rechts- und Verfahrensordnung, sowie in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Rechts- und Verfahrensordnung des Verbandes zugewiesen werden.

Mitglieder des Verbandes können für Streitigkeiten untereinander durch Schiedsabrede seine Zuständigkeit begründen, falls er nicht bereits durch eine eigene Kompetenznorm zuständig ist.

#### § 29 Sonstiges

Der Vorstand des AFVS ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art, die aufgrund etwaiger Beanstandungen des Registergerichts oder der Finanzbehörde erforderlich werden, vorzunehmen.

Soweit diese Satzung über einzelne Punkte keine Regelung trifft oder sofern Regelungen dieser Satzung gegen höherrangiges Recht verstoßen, gilt in diesem Fall die Satzung des AFVD.

# § 30 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde am 16.04.2005 errichtet und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.